

Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen



Genehmigung

Für Windräder über 50 Meter Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Für Kleinwindanlagen von 10 bis 50 Meter Gesamthöhe ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. In Baden-Württemberg sind für die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die unteren Verwaltungsbehörden,

Umweltverträglichkeitsprüfung

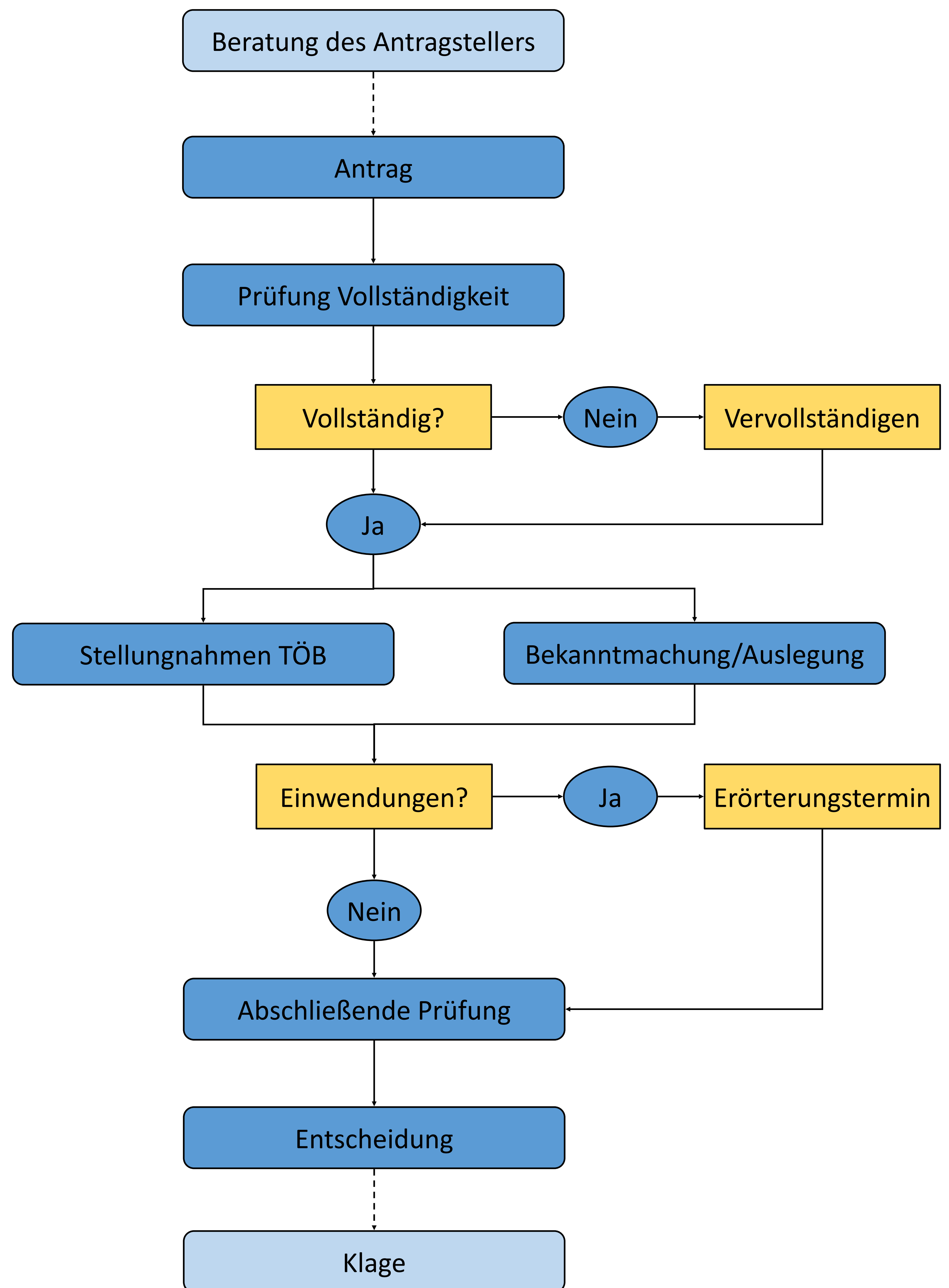
Bei Windparks mit drei bis 19 Windenergieanlagen ist eine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Die Durchführung einer UVP kann auch auf freiwilliger Basis beantragt werden. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser Klima und kulturelles Erbe überprüft.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Für WEA sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Erst wenn ein Betreiber 20 oder mehr WEA errichtet oder wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im förmlichen Verfahren werden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt und es besteht die Möglichkeit die Unterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben. Außerdem wird die Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Um Transparenz zu schaffen beteiligen die Vorhabenträger die Öffentlichkeit oft freiwillig. Dies erfolgt meist sehr frühzeitig z.B. in Form von Informationsveranstaltungen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden andere Behörden und Stellen wie z.B. Naturschutzverbände beteiligt, deren Aufgabenbereiche durch das Verfahren berührt sind, die sogenannten „Träger öffentlicher Belange“. Bei den Windenergieverfahren werden dazu um die 30 Träger öffentlicher Belange angehört wie z.B. die Naturschutzbehörde, die Luftverkehrsbehörde, die Denkmalschutzbehörde, die Forstbehörde, die Deutsche Bahn oder der Naturschutzbund Deutschland (NABU). Diese geben eine Stellungnahme ab, die bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen ist.



Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet Konzentrationswirkung, d.h. sie schließt andere notwendige Genehmigungen ein. So ist neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage z.B. keine separate Baugenehmigung mehr einzuholen

Entwicklung des Windenergieausbaus in Baden-Württemberg

